

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

C3.3	Forstwirtschaft	D3.3	Forstwirtschaft
01	Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.	01	Waldflächen sind im Landkreis Ammerland wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in ihrer gesamten Ausdehnung und ihrer räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern. Das gilt auch für die wegen ihrer Kleinflächigkeit nicht dargestellten Waldflächen und Feldgehölze.
02	Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.	02	Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen. Die Waldrandbereiche sollen vor störenden, ihre Erholungs- und ökologischen Funktionen beeinträchtigenden Nutzungen grundsätzlich geschützt werden. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzusehen.
03	Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.	03	Wegen der vielfältigen und zunehmenden Aufgaben des Waldes für die Allgemeinheit sind Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis Ammerland wahrzunehmen. Erstaufforstungen sind in erster Linie in den in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft, in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sowie in Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils oder zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes durchzuführen, sofern Belange von Natur und Landschaft dem nicht entgegenstehen. Sie sollen nach Möglichkeit größere Flächen erfassen oder an bestehende Waldgebiete anschließen bzw. diese räumlich zusammenfassen. Zur Vergrößerung des Waldanteils soll bei entsprechender Eignung besonders auf ehemalige Abbau- und Ablagerungsflächen sowie auf nicht mehr genutzte Landwirt-

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.

05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.

06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.

schaftsflächen zurückgegriffen werden.

04 Von Aufforstungen sind Freiflächen, die das Bild und den Charakter der Landschaft prägen und deshalb erhalten werden sollen, wie beispielsweise Talauen, Feuchtgebiete, Moore und Waldwiesen, und die nach der Waldfunktionenkartierung als von Wald freizuhaltende Flächen ausgewiesen sind, grundsätzlich auszunehmen. Solche Flächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „von Aufforstung freizuhaltende Gebiete“ festgelegt.

05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß gegen äußere Einflüsse möglichst widerstandsfähige, aus standortgemäßen Baumarten aufgebaute Wälder erhalten bzw. entwickelt werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen. Grundlage dafür ist die forstliche Standortkartierung.

Der Wald ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu pflegen; das bedeutet, daß der Wald als Wirtschaftsfaktor und Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer gesichert, durch eine standortgemäße Baumartenwahl gesunde, stabile und vielfältige Bestände begründet bzw. erhalten, sowie großflächige Kahlschläge weitgehend vermieden und Bestandslücken bald wieder aufgeforstet werden. Ein naturgemäßer Aufbau des Waldes und ein naturnaher, gestufter Aufbau der Außen- und Innenränder ist anzustreben.

06 Waldflächen sollen vor Belastungen geschützt und Eingriffe auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Insbesondere sollen Wälder möglichst nicht durch neue Verkehrs- und Versorgungstrassen zerschnitten oder durch übermäßige Erschließung, Bodenabbau oder Veränderung der Grundwasserstände in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt oder in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Der forstwirtschaftliche Wege- und Wasserbau bleibt hiervon unberührt.

Umwandlungen von Wald, einschließlich der gartenbaulichen Unternutzung, sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeid-

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

- 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.
- 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.
- Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 von Hundert ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.
- Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 07 Die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft ist in den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft zu erhalten und zu stärken. Hierzu sollen strukturverbessernde Maßnahmen auf der Grundlage einer flächendeckenden Standortkartierung durchgeführt werden. Strukturverbessernde Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung von Bruch- und Feuchtwäldern oder sonstiger stark gefährdeter Waldgesellschaften führen, sind zu unterlassen. Dadurch entstehende Wirtschafterschwernisse sind im Interesse der Waldeigentümer möglichst auszugleichen.
- Zur Sanierung geschädigter Waldböden und zur Minderung von immissionsbedingten Waldschäden sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 08 Soweit ein öffentliches Interesse an einer Waldbewirtschaftung oder Waldbehandlung besteht, das von der forstwirtschaftlichen Zielsetzung insbesondere der privaten Waldbesitzer abweicht, ist eine einvernehmliche Regelung der bestehenden Interessenskonflikte, z. B. auf vertraglicher Basis, anzustreben.